

Satzung des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

in der vom 14. Landesverbandstag am 23.09.2017 beschlossenen Fassung

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V."

Er ist im Vereinsregister Schwerin unter der Nummer VR 10077 eingetragen.

(2) Der Sitz des Landesverbandes befindet sich in Bützow. Sein Tätigkeitsbereich ist das Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Der Landesverband ist strukturiert in:

- rechtlich selbständige, eingetragene Vereine
- rechtlich unselbständige Vereine

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Zweck der Förderung der Fürsorge, Wohlfahrt und Interessenvertretung der von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit betroffenen oder bedrohten Personen. Er fördert Zwecke der Wissenschaft, Bildung und Kultur durch Betreibung eigener Projekte. Er kann auch andere gemeinnützige Zwecke fördern.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Hilfe für die in Absatz 1 genannten Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung von Zusammenkünften der Arbeitslosen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung;
- b) gegenseitige selbstlose Beratung sowie Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus Arbeitslosigkeit resultieren;
- c) Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erwerbsloser Eltern sowie von Personen in anderen sozial benachteiligten Situationen;
- d) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen die Arbeitslosen helfen;
- e) uneigennützige Unterstützung von Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und Zweckbetrieben des Verbandes mit Angeboten von Arbeit und sozialer Betreuung an schwervermittelbare Arbeitslose sowie andere Projekte, die Erwerbslose in Arbeit bzw. Qualifizierung bringen;

- f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Erwerbslosenvertretung;
 - g) Pflege ehrenamtlicher Arbeit;
 - h) Hilfe und Unterstützung Erwerbsloser, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören, in Freizeit und Erholung.
- (3) Als rechtsfähiger Verein verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß der Finanzordnung des Verbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern kann der Verband Aufwandsentschädigungen zahlen. Der Verein kann den individuellen Aufwand zur Ausübung regelmäßigen Engagements im Verein mit der Zahlung einer Ehrenamtspauschale entschädigen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfessions- und Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.
- (2) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.
- (3) Mitglied des Verbandes können ebenfalls juristische Personen werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgaben des Verbandes eintreten.
- (4) Förderndes Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist mit der Aushändigung der Mitgliedskarte vollzogen.
- (7) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine juristische Person ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen einer juristischen Person.
- (3) Der Austritt einer natürlichen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt einer juristischen Person erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes natürliche Mitglied ist zur monatlichen Beitragsleistung verpflichtet. Der Mindestbeitrag beträgt 1,- Euro monatlich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages einer juristischen Person entscheidet der Vorstand bei Aufnahme.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitarbeit in den Gliederungen des Verbandes und auf Nutzung der vom Verband angebotenen Leistungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen des Verbandes zu wahren und die Satzung sowie die Verbandsordnung einzuhalten.

§7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesverbandstag
- der Vorstand

§8 Der Landesverbandstag

- (1) Die Mitgliederversammlung des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Landesverbandstag. Der Landesverbandstag ist das oberste beschlussfassende Organ des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Der Landesverbandstag findet im Abstand von drei Jahren als Vertreterversammlung auf Delegiertenbasis statt.
Die Delegierten für den Landesverbandstag werden sowohl in den rechtlich selbständigen Mitgliedsvereinen des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. als auch in den rechtlich unselbständigen Vereinen des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit einer bzw. einem Delegierten auf 25 Mitglieder gewählt. Jeder Verein kann jedoch mindestens eine bzw. einen Delegierten wählen.
- (3) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss vom Vorstand innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Darüber hinaus kann der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages beschließen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (4) Der Landesverbandstag entscheidet mit dreiviertel Mehrheit über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes, in allen anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Landesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Dem Landesverbandstag obliegen:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung desselben,
 - die Beschlussfassung über die Grundrichtungen der Tätigkeit des Landesverbandes,
 - die Wahl des Vorstandes, der/des Vorsitzenden, zweier stellvertretender Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Kassenprüfer/innen,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und einer vom Landesverbandstag bestimmten Zahl von Mitgliedern, jedoch mindestens drei natürlichen Personen.

- (2) Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die /der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein, ansonsten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
Ein Beschluss, an dem weniger als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mitgewirkt haben, kann von jedem Vorstandsmitglied binnen einer Woche nach der Bekanntgabe angefochten werden.
Die erneute Beschlussfassung ist unanfechtbar, unabhängig von der Zahl der dann mitwirkenden Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand regelt durch Geschäftsordnung die Abgrenzung zwischen seinen Aufgaben und denen der Geschäftsführers/in.

§10 Führung der Geschäfte

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen, der/die nach § 30 BGB den Vorstand vertreten kann. Vollmachten und Stellung werden durch die Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 5) und Dienstanweisungen/Beschlüsse des Vorstandes festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§11 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einem Landesverbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Falls der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/e durch den Landesverbandstag zu bestimmende/r Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nicht selbständiger Verein fort.
- (4) Bei Auflösung des Landesverbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das Vermögen des Vereins an alle als gemeinnützige Vereine organisierten juristischen Personen, die Mitglied des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sind und in der Anlage zu dieser Satzung fixiert sind. Diese Anlage unterliegt der Beschlussfassung durch den Verbandstag.

Die Verteilung des Restvermögens erfolgt nach der Mitgliederzahl der vorgenannten Vereine zum Stichtag der Entscheidung zur Auflösung bzw. des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke.

- (5) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schwerin, den 23.09.2017